

# **Domainrecht**

### **Episode 2: Blick in die Praxis**

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL), Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen



#### Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:

Einführung

**Episode 2:** 

**Blick in die Praxis** 

Episode 3:

Interview





# Lernziele der Episode

#### **Lernziel 1:**

Sie kennen die Möglichkeiten zur Durchführung eines rechtssicheren Domainmanagements.

#### Lernziel 2:

Sie kennen die rechtlichen Anforderungen an die Auswahl einer Domain.

#### Lernziel 3:

Sie werden auf spezielle Problemstellungen bei der Domainregistrierung aufmerksam gemacht.





# Domainmanagement

- Die Auswahl und Sicherung einer Domain ist in der Regel entscheidend für eine überzeugenden Unternehmensund Produktkommunikation im Internet. Rechtlich entscheidend sind in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen des
  - Namensrechts,
  - Markenrechts,
  - Wettbewerbsrechts
  - Domainrechts
  - Vertragsrechts







### **Domainvergabe**

- Domains können nur einmal vergeben werden. Interessante Domains sind damit "knapp".
- Für die Registrierung der Domains gilt der Prioritätsgrundsatz ("first come, first served").
  - D.h., dass in der Regel derjenige, der sich zuerst eine Domain hat registrieren lassen, Vorrang hat vor einer späteren identischen Domainanmeldung hat.







#### Domainnamen

 Domain setzt sich zusammen aus der Second-Level-Domain und der Top-Level-Domain (TLD) - zudem können Subdomains unterhalb der Second-Level-Domain gebildet werden.

 Auswahl der Domain in einem Unternehmen orientiert sich im Rahmen der Marken- und Unternehmenskommunikation

insbesondere an dem Firmennamen bzw. dem Produktnamen bzgl. der Second-Level-Domain und den unter Werbe- und Vertriebsgesichtspunkten entscheidenden Märkten bzgl. der Auswahl der Top-Level-Domain







#### **Second-Level-Domain**

- Festlegung der Second-Level-Domain korrespondiert in der Regel mit bereits eingetragenen Marken sowie Firmen- und Produktnamen.
- Der Aufbau, die Entwicklung und die Eintragung einer Marke geht damit häufig einher mit der Domainregistrierung für ein Unternehmen:
  - Marken- und Domainmanagement wird gemeinsam betrieben.
  - Sicherung von Accountnamen in Sozialen Netzwerken sollte im Markenbildungsprozess ebenfalls bedacht werden.





# Registrierung: Verletzung von Rechten Dritter

- Bei der Vergabe wird nicht geprüft, ob die angemeldete Domain Rechte Dritter, wie insbesondere Markenrechte, Namensrechte und Wettbewerbsrecht verletzt.
  - Vor der Anmeldung einer Domain ist daher die Durchführung einer Identitäts- oder Ähnlichkeitsrecherche zu empfehlen.
    - Z.B. nach identischen Bezeichnungen auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA)
    - Nach ähnlichen Bezeichnungen durch ein Recherchedienstleister
  - Hinsichtlich generischer/beschreibender Domains ist zu pr
    üfen, ob keine irref
    ührende Alleinstellung besteht.
- Der Bundesgerichtshof (MMR 2001, 671 ambiente.de) hat eine grundsätzliche Haftung der DENIC abgelehnt hinsichtlich der Prüfung, ob der angemeldete Domainname Rechte Dritter verletzt.





# **Top-Level-Domain**

- Festlegung der Top-Level-Domain (Domainendung) richtet sich zumeist an den für das Unternehmen entscheidenden Märkten für Marketing- und Vertriebsaktivitäten aus.
- Unterscheidung zwischen generischen und geographischen Top-Level-Domains:
  - Bei generischen Domains ist insbesondere der Nutzungszweck zu beachten, z.B.: .org (gemeinnützige Organisationen), .info (Informationsdienste).
  - Geographische Domains (gTLDs) sind einem Staat zuzuordnen, z.B.: .de (Deutschland), .ch (Schweiz).
  - Mischformen, länderspezifische Domains, die wie geographische Domains eingesetzt werden, z.B.: .tv (Tuvalu): Television, .ag (Antigua): Aktiengesellschaft, .tk (Tokelau): Telekommunikation.





### Domainerweiterungen

 Hinsichtlich der Neuzulassung von Top-Level-Domains (seit 2012 ist die unbegrenzte Registrierung individueller Top-Level-Domains möglich) oder durch die Änderung der Registrierungsbedingungen für Second-Level-Domains (seit 2009 z.B. Registrierung von Zifferndomains sowie ein- und zweistelligen Domains möglich) sollten im Rahmen eines Domainmanagements frühzeitig berücksichtigt werden.





# **Tippfehlerdomains**

- Vertipperdomains zeichnen sich dadurch aus, dass Nutzern bei der Eingabe oder Suche einer URL Tippfehler unterlaufen (z.B. Buchstabendreher, Buchstabendopplungen).
- Ein umfassendes Domainmanagement sollte dies in gewissem Maße berücksichtigen, um konkurrierenden Domainregistrierungen zuvorzukommen.
  - Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass der Registrierende sich nicht selbst dem Vorwurf des wettbewerbswidrigen bzw. sittenwidrigen Domaingrabbings aussetzt, wenn zu großzügig registriert wird.
  - Beschluss des OLG Hamburg vom 8.1.2009, Az.: 5 W 1/09: um Unterlassungsansprüche effektiv durchsetzen zu können, sollten Vertippervarianten berücksichtig werden.





#### **Domainschutz**

- Gegen Inhaber von kennzeichenverletzenden Domains können Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schadensersatzund Auskunftsansprüche (§§ 14, 15 MarkenG, §§ 3, 5 UWG und §§ 826, 1004 BGB) geltend gemacht werden.
- Es besteht allerdings neben dem Anspruch auf Freigabe der Domain kein Übertragungsanspruch.
  - Durch einen Dispute Eintrag bei der Denic wird aber bewirkt, dass die Domain nicht mehr auf einen Dritten übertragen werden kann.





# **Erwerb und Nutzung von Domains**

 Domainnamen können im Rahmen eines Kaufvertrags übertragen werden. Hier ist zu beachten, dass neben Kauf und Übertragung der Domain, entsprechende Erklärungen gegenüber der Registrierungsstelle erfordern.

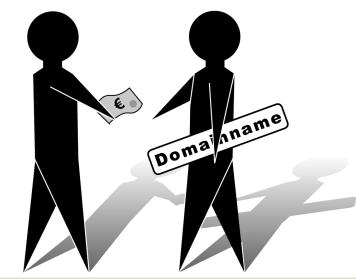
· Der Domaininhaber kann die Domain auch wirtschaftlich verwerten, indem er den Domainnamen lizensiert. Vertraglich

regelungsbedürftig sind

dann insbesondere:

Die Entstehung von Schutzrechten (Unternehmenskennzeichen/Werktitel) durch die Benutzung der Domain;

Rückgriffsmöglichkeiten des Domaininhabers im Falle der Inanspruchnahme als Störer für Rechtsverletzungen die durch die Benutzung des Domainnamens entstehen.







# Aufgaben für das Selbststudium

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die derzeit geltenden generischen und länderspezifischen Domainendungen auf der Webseite der Internet Assigned Numbers Authority (IANA) unter <a href="http://www.iana.org">http://www.iana.org</a>.
- 2. Bei einer Markenentwicklung für ein Unternehmen sind die Registrierung der Marke und der entsprechenden Domain entscheidend. Fassen Sie noch einmal zusammen, welche tatsächlichen und rechtlichen Schritte notwendig sind.





#### Literatur und weiterführende Quellen

- Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 3. Aufl., München 2015.
- Härting, Internetrecht, 5. Aufl., Köln 2014.
- Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet, 7. Aufl., Heidelberg 2011.





#### **ENDE**

#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.mls-legal.de/eGeneralStudies



